



21. Sitzung des Rates der Stadt Haan
[02.07.2024] / 17 Uhr

Anfragen der WLH-Ratsfraktion vom 25.06.24
- Verkehrssituation An der Schmitte

Sachverhalt:

Mit Anfrage vom 25.06.2024 erklärt die WLH-Ratsfraktion, dass Anwohnende der Sackgasse „An der Schmitte“ um Hilfe gebeten hätten, da es dort immer wieder zu Gefahrensituationen für Kinder komme. Ab Hausnummer 7 verjünge sich die Straße und sei aufgrund der extremen Kurve nicht einsehbar. Es gäbe keinen Fußweg. Spielende Kinder seien auf den gemeinsamen öffentlichen Raum angewiesen.

Die WLH-Ratsfraktion bittet daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche verkehrlichen Anordnungen werden von Seiten der Straßenverkehrsbehörde Haan zeitnah erfolgen ab Hausnummer 7, um hier die Sicherheit der Kinder bestmöglich gewährleisten zu können?
2. Ist eine Verkehrsanordnung Tempo 10 möglich? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist eine Verkehrsanordnung verkehrsberuhigter Bereich möglich? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die Nutzung einer Straße steht allen Verkehrsteilnehmenden für verkehrliche Zwecke zu. Da insbesondere die Fahrbahn der Erschließung von Grundstücken und der Fortbewegung der Verkehrsteilnehmenden dient, ist das Spielen auf der Verkehrsfläche – ohne besondere Ausweisung – unzulässig. Eltern vernachlässigen unter Umständen ihre Aufsichtspflicht, wenn Sie ihre Kinder unbegleitet auf der Straße spielen lassen.

Da es sich bei der Straße An der Schmitte um eine Sackgasse von erheblicher Länge handelt, wird diese Straße fast ausschließlich von Ortskundigen zur Erreichung eines dort gelegenen Grundstückes befahren. Die örtlichen



Gegebenheiten sind daher bekannt, Ortsunkundige werden sich aufgrund des geringen Straßenbreite und in Unkenntnis der Gegebenheiten erfahrungsgemäß deutlich vorsichtiger verhalten als die Anwohnenden selbst. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind vorliegend weder seitens des Straßenbaulastträgers noch seitens der Straßenverkehrsbehörde möglich oder erforderlich. Die Überwachung des fließenden Verkehrs obliegt zudem der Polizei.

Zu 2.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h ist in der Straßenverkehrsordnung für die vorliegende Situation nicht vorgesehen und rechtlich daher nicht zulässig.

Trotz Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist jederzeit § 1 Straßenverkehrs-Ordnung (gegenseitige Rücksichtnahme; insbesondere bei Anwesenheit schwächerer Verkehrsteilnehmer:innen) zu beachten, das Fahrverhalten den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen und die Geschwindigkeit erforderlichenfalls deutlich zu reduzieren.

Zu 3.

Aufgrund der erheblichen Länge, der geringen Straßenbreite und der fehlenden Aufenthaltsfunktion der Straße „An der Schmitte“ sind die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches vorliegend ersichtlich nicht gegeben.